

Beschluss Nr. 352/2016

Schwyz, 19. April 2016 / ju

Teilrevision des Steuergesetzes

Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

1. Ergebnis der kantonsrätlichen Kommissionssitzungen

Der Regierungsrat hat am 23. Februar 2016 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet (RRB Nr. 186/2016). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen vom 10., 18. und 30. März 2016 behandelt. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten. Bezüglich Systemwechsel bei der Einkommenssteuer folgt die Kommission der Vorlage des Regierungsrates. Sie spricht sich für einen proportionalen Einheitstarif bei der Einkommenssteuer mit einem gegenüber der Regierungsvorlage reduzierten Steuersatz von 5.1% aus.

Die Kommission unterbreitet zu verschiedenen Bestimmungen der Regierungsvorlage Abänderungsanträge. So beantragt sie Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen und bei der Vermögenssteuer sowie eine Streichung des Altersabzuges. Die beantragten Änderungen reduzieren die für den Kanton erwarteten Steuermehreinnahmen um rund 40 Mio. Franken. Aufgefangen werden soll dies u.a. mit einer Anpassung des Finanzhaushaltgesetzes (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. Dezember 2013, SRSZ 144.110, FHG). Danach soll das Eigenkapitalziel neu auf einen Betrag von 100 Mio. Franken festgelegt werden. Die Kommission teilt die Ansicht des Regierungsrates, vor allfälligen Gesetzesänderungen bei der Besteuerung der juristischen Personen den Ausgang der auf Bundesstufe pendenten Unternehmenssteuerreform III abzuwarten. Sie empfiehlt dem Kantonsrat, für die juristischen Personen bis zur entsprechenden Anpassung des Steuergesetzes einen NFA-kostendeckenden Steuerfuss festzulegen.

Eine Kommissionsminderheit spricht sich für eine Erhöhung des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer aus. Die Kommissionsanträge inklusive Minderheitsanträge zur Grundstückgewinnsteuer sind aus der Gegenüberstellung (Synopsis) in der Beilage ersichtlich. Die Synopse enthält in der linken Kolonne den Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage, in der mittleren Kolonne denjenigen der kantonsrätlichen Kommission bzw. in Kursivschrift denjenigen der Kommissionsminderheit und in der rechten Kolonne den Antrag des Regierungsrates zu den Kommissionsbeschlüssen. Zur Verbesserung der Übersicht sind in der linken Kolonne nicht nur diejenigen Gesetzesteile aufgeführt, zu denen Abänderungsanträge gestellt werden, sondern sämtliche Paragraphen gemäss Vorlage des Regierungsrates. Alle in der mittleren Kolonne nicht aufgeführten

Paragrafen werden von der kantonsrätlichen Kommission unverändert gemäss Vorlage zur Annahme empfohlen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungs- und Minderheitsanträge der Kommission erläutert und mit der jeweiligen Stellungnahme des Regierungsrates ergänzt. Für den Wortlaut der jeweiligen Anträge kann auf die Gegenüberstellung in der Beilage verwiesen werden.

§ 2 Abs. 1 StG

Die Kommission hält an der Einführung einer Personalsteuer von Fr. 100.-- fest. Im Unterschied zum Regierungsrat ist sie jedoch dafür, dass deren Ertrag nicht auf Kanton, Bezirke und Gemeinden verteilt wird, sondern alleine den Hauptsteuerdomizilgemeinden zukommen soll, welche ohnehin den Bezug der Personalsteuer zu besorgen hätten. Da die Personalsteuer nicht primär der Schaffung zusätzlicher Steuereinnahmen, sondern staatspolitischen Überlegungen dienen soll, fällt der erwartete Mehrertrag mit insgesamt rund 1.4 Mio. Franken ohnehin relativ bescheiden aus. Dem Kanton entgehen mit dem Kommissionsantrag nur rund Fr. 700 000.--, weshalb der Regierungsrat dem Kommissionsantrag zustimmen kann. In § 2 Abs. 1 ist deshalb neu festzuhalten, dass die Personalsteuer von den Gemeinden erhoben wird.

§ 35 Abs. 1 Bst. f StG

Die Kommission beantragt, den geltenden Sozialabzug von Fr. 3200.-- für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen IV bezieht, zu streichen. Tatsächlich lässt sich heute nicht mehr generell sagen, dass ältere Steuerpflichtige allgemein wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind als ihre jüngeren Mitbürger mit gleichen Einkommensverhältnissen. Seit der Steuerperiode 2007 sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts voll abzugsfähig, sodass sich auch ein Spezialabzug für IV-Rentner kaum mehr rechtfertigt. Schliesslich sorgen die gemäss regierungsrätlicher Vorlage und Kommissionsentscheid stark erhöhten allgemeinen Sozialabzüge von § 35 Abs. 1 Bst. a und b E-StG für weitgehende oder sogar vollständige Entlastung in den unteren Einkommensbereichen. Die Streichung des Rentnerabzugs liesse bei einem proportionalen Einheitstarif von 5.1% beim Kanton einen Mehrertrag von 4.7 Mio. Franken erwarten. Nach der Steuerstatistik 2012 profitierten knapp 20 000 Steuereinzeldossiers vom kombinierten Abzug. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 36 Abs. 1 StG

Die Kommission unterstützt den vom Regierungsrat vorgesehenen Systemwechsel von einem progressiven Steuersatz zu einem proportionalen Einheitstarif mit Geltung für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der in der Regierungsvorlage enthaltene Steuersatz von 5.5% soll zur Entlastung des Mittelstandes hingegen auf 5.1% herabgesetzt werden. Die Reduktion des Satzes um 0.4% hat Mindererträge für den Kanton im Umfang von 28.4 Mio. Franken zur Folge. Damit verringert sich der tarifliche Anteil der Einkommenssteuer an der Sanierung des Staatshaushalts von 97 Mio. Franken gemäss Vorlage des Regierungsrats auf noch 70.5 Mio. Franken (ohne Streichung des Rentnerabzuges) gemäss Antrag der Kommission. Der regierungsrätliche Vorschlag verfolgte das Ziel des mittelfristigen Haushaltsausgleichs gemäss geltendem Finanzhaushaltsgesetz, welches ein minimales Eigenkapital von 390 Mio. Franken bis 2022 erfordert. Der Vorschlag der Kommission reduziert nun mittels zusätzlicher Gesetzesänderung das Eigenkapitalziel dahingehend, dass lediglich noch ein Mindesteigenkapital von 100 Mio. Franken vorliegen muss (siehe dazu nachfolgende Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 FHG). Da sich der Mittelbedarf

durch die beantragte Neufestlegung der Eigenkapitaluntergrenze erheblich verringern wird, erachtet der Regierungsrat die Satzreduktion für tragbar. Sie verbessert nicht nur die Belastungsverhältnisse des Mittelstandes, sondern führt auch im interkantonalen Vergleich zu einem Attraktivitätsgewinn. Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag bei gleichzeitiger Anpassung der Eigenkapitaluntergrenze zu.

§ 38 StG

Die Vorlage des Regierungsrates sieht für die gesonderte Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile einen gegenüber dem ordentlichen Einkommenssteuersatz (5.5% gemäss Vorlage) um die Hälfte reduzierten Einheitssatz von 2.75% vor. Da im Vernehmlassungsverfahren die mit einem Einheitstarif im Vergleich zur geltenden Regelung verbundene Mehrbelastung tiefer und mittlerer Kapitaleistungen kritisiert wurde, entschied sich der Regierungsrat in der Vorlage vom 23. Februar 2016 für eine Lösung mit Sozialabzügen. Diese Entlastung unterer und mittlerer Zuflüsse geht der Kommission zu wenig weit. Sie schlägt deshalb einen neuen Tarif vor, der in drei Stufen zum Maximalsatz von 2.75% führt. Dieser greift ab steuerbaren Kapitaleistungen von Fr. 497 700.--. Für Ehegatten wird die Progression zusätzlich gemildert, indem zur Satzermittlung der aus dem bisherigen Einkommenssteuertarif bekannte Divisor 1.9 angewendet wird. Sozialabzüge werden hingegen keine gewährt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag der Kommission an, obwohl damit der geschätzte Mehrertrag zur Sanierung des Staatshaushalts wesentlich abnimmt. Statt der zu erwartenden 7 Mio. Franken (aktualisierte Neuberechnung der Mehreinnahmen der regierungsrätlichen Vorlage) kann noch mit Mehreinnahmen von rund 2.6 Mio. Franken gerechnet werden. Der Kommissionsvorschlag hat einerseits den Vorteil, dass auch kleine Kapitaleistungen einer Besteuerung unterliegen, was nach der regierungsrätlichen Vorlage wegen der Gewährung von Sozialabzügen nicht der Fall wäre. Andererseits sorgt die Abstufung gemäss Kommissionsvorschlag für eine mildere Mehrbelastung der unteren und mittleren Kapitalbezüge, was vor allem in Bezug auf Vorsorgekapital, welches noch unter geltendem Recht geäuftet wurde, und mit Blick auf eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu begrüßen ist. Die angepasste Besteuerung der Kapitaleistungen ist weiterhin attraktiv und bewahrt den Sparanreiz. Der Regierungsrat beantragt deshalb Gutheissung des Kommissionsantrags.

§ 48a StG (neu)

Die Kommission stellt sich hinter die Einführung eines zweistufigen Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer, beantragt jedoch zur Entlastung des Mittelstandes, die Schwellen für die zweite Stufe bei Alleinstehenden auf eine Million Franken und bei Ehepaaren auf zwei Millionen Franken zu verdoppeln. Für steuerbare Vermögen, welche über diesen Schwellen liegen, soll der Steuersatz für den Kanton nicht wie vom Regierungsrat beantragt 1.25, sondern 1.2 Promille betragen. Unter diesen Schwellenwerten und bei den übrigen Gemeinwesen soll sich der Satz auf unverändert 0.6 Promille belaufen. Mit diesen Änderungen würde sich der Mehrertrag der Vermögenssteuer von 51 Mio. Franken gemäss Vorlage auf 42 Mio. Franken reduzieren. Der Regierungsrat erachtet diesen Ertragsausfall als verkraftbar, weil sich der Mittelbedarf des Kantons durch die beantragte Neufestlegung der Eigenkapitaluntergrenze in § 7 Abs. 1 FHG (siehe dazu nachfolgende Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 FHG) erheblich verringern wird. Dem Kommissionsantrag kann unter dieser Voraussetzung zugestimmt werden.

§ 49 Abs. 1 und 2 StG

Die Kommission folgt der Vorlage in Bezug auf die Anpassung dieser Bestimmung an das neue Tarifsysteem bei der Einkommenssteuer und den neuen Indexstand, beantragt jedoch in Abs. 1 eine Automatisierung des Ausgleichs der kalten Progression. Der Ausgleich soll neu zwingend immer dann stattfinden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10%

gestiegen ist, ohne dass die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen. Damit wird der Progressionsausgleich zu einer reinen Vollzugsaufgabe ohne Entscheidungsfreiheit, sodass konsequenterweise in Abs. 2 die Zuständigkeit vom Kantonsrat auf den Regierungsrat übertragen werden kann. Der Regierungsrat bevorzugt die bisherige, flexible Lösung, opponiert dem Antrag der Kommission aber nicht, weil die beantragte Änderung praktisch von geringer Bedeutung ist. Die geltende Regelung geht im Grundsatz auf eine Teilrevision des alten Steuergesetzes 1988 zurück, wurde seither bezüglich Indexstand immer wieder angepasst, kam aber unter dem neuen Steuergesetz nie mehr zur Anwendung, da die Frage eines (teilweisen) Ausgleichs der kalten Progression immer im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes angegangen werden konnte. In Zeiten geringer Teuerung und häufiger Gesetzesanpassungen wird dies auch in absehbarer Zukunft so bleiben, sodass der Regierungsrat dem Antrag der Kommission zustimmen kann.

§ 115 Abs. 2 StG (Minderheitsantrag)

Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Vorschlag zur Reduktion des Besitzesdauerrabatts in § 120 Abs. 3 E-StG zu. Danach wird der maximale Rabatt nach vollen 25 Jahren erreicht. Eine Kommissionsminderheit beantragt Ausdehnung des Rabatts auf 75% nach 33 Jahren. Bisher wurde der maximale Rabatt ebenfalls nach 25 Jahren erreicht, weshalb in § 115 Abs. 2 StG für den Fall, dass der Erwerbspreis nicht mehr feststellbar ist, ersatzweise für die Berechnung der Anlagekosten auf den 25 Jahre vor der Veräusserung massgebenden Steuerschätzungswert abgestellt wird. Einer Verlängerung des Rabattsystems auf 33 Jahre in § 120 Abs. 3 müsste deshalb konsequenterweise mit einer entsprechenden Anpassung in § 115 Abs. 2 Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat lehnt jedoch den Minderheitsantrag zu § 120 Abs. 3 ab, weshalb auch der Minderheitsantrag zu § 115 Abs. abzulehnen ist. Zur weiteren Begründung kann auf die Erläuterungen zu § 120 Abs. 3 verwiesen werden.

§ 120 Abs. 3 StG (Minderheitsantrag)

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht zur Vorlage vom 23. Februar 2016 festgehalten, dass die vorgesehene Reduktion des Besitzesdauerrabatts auf 55% nach 25 Jahren keine ins Gewicht fallenden negativen Auswirkungen auf interkantonale Tarifvergleiche erwarten lasse und auch im Hinblick auf die Belastungswirkung bei den Grundstücksveräusserern als angemessen erscheine. Während die Kommissionsmehrheit dieser Ansicht folgen konnte, beantragt eine Kommissionsminderheit Ausdehnung des Rabatts auf 75% nach 33 Jahren. Sie begründet dies damit, dass die Belastung durch die Grundstückgewinnsteuer ohnehin hoch sei und eine bessere Berücksichtigung der langjährigen Besitzesdauer vor allem im Interesse einer sinnvollen Weitergabe von Grundstücken im Familienverbund nötig sei. Der Minderheitsantrag würde dazu führen, dass der maximale Besitzesdauerrabatt gegenüber dem geltenden Recht sogar noch erhöht würde (75 statt bisher 70%). Im Vergleich zur Version von Regierungsrat und Kommissionsmehrheit wäre der Minderheitsantrag mit hohen Steuerausfällen verbunden. Statt mit einem Mehrertrag von 10.8 Mio. Franken könnte nur noch mit einem solchen von 1.6 Mio. Franken gerechnet werden, was anderweitig kompensiert werden müsste. Was die geltend gemachte Behinderung der Weitergabe innerhalb der Familie betrifft, so kann auf die bestehenden Möglichkeiten zum Steueraufschub gemäss § 107 StG hingewiesen werden. Die Besteuerung wird danach bei Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug oder (gemischte) Schenkung aufgeschoben, sodass bei Weitergabe innerhalb der Familie praktisch nie ein Liquiditätsabfluss zu verzeichnen ist. Der Regierungsrat hält aus den genannten Gründen an der Vorlage fest und beantragt Abweisung des Minderheitsantrags.

§ 199 Abs. 2 bis 4 StG (neu)

Die Personalsteuer wird nach dem Kommissionsantrag zu einer reinen Gemeindesteuer, weshalb § 199 Abs. 2 E-StG umzuformulieren ist. Der Regierungsrat folgt dem Antrag der Kommission. Vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1.

§ 7 Abs. 1 FHG

§ 7 FHG legt fest, dass der Haushalt stets eine Schwankungsreserve im Umfang von mindestens 100% des Ertrags der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen nach der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung aufweisen muss. Wird diese Grenze unterschritten, ist der fehlende Betrag durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung auszugleichen. Die Mechanismen des Haushaltsgleichgewichts gemäss §§ 6 und 7 FHG treten gemäss § 55 FHG am 1. Januar 2018 in Kraft, so dass das Eigenkapitalziel effektiv per 2022 erreicht werden muss. Die Anknüpfung an die einfache Einkommens- und Vermögenssteuer bringt es mit sich, dass Änderungen im Steuergesetz Auswirkungen auf die Bemessung der Schwankungsreserve haben, sofern sie satzbestimmend sind. Das aufgrund der prognostizierten Steuereinnahmen zu erzielende Eigenkapital beträgt auf der Grundlage des geltenden Steuergesetzes 281 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der von der Regierung beantragten Steuergesetzteilrevision erhöht sich dieses Ziel auf 390 Mio. Franken.

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission beantragt dem Kantonsrat, mit einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes das Eigenkapitalziel gemäss § 7 Abs. 1 FHG neu auf einen Betrag von 100 Mio. Franken festzulegen. Hierdurch kann das Sanierungsziel der Steuergesetzteilrevision von 171 Mio. Franken um knapp 50 Mio. Franken entlastet werden. Das Sanierungsziel läge damit neu bei rund 121 Mio. Franken pro Haushaltsjahr. Mit der Festlegung der Schwankungsreserve bei 100 Mio. Franken wird die Eigenkapitalausstattung zu einer einfach zu berechnenden Grösse. Der Regierungsrat kann einer solchen Herabsetzung der Schwankungsreserve zustimmen, sofern mit der Teilrevision des Steuergesetzes gleichzeitig eine nachhaltige Sanierung des Kantonshaushalts beschlossen wird.

Abschnitt III Abs. 3 Bst. a) bis c)

Bst. a): Die angepasste Bestimmung von § 7 Abs. 1 E-FHG mit einer Schwankungsreserve von 100 Mio. Franken tritt im Zusammenhang mit der Anwendung des Haushaltsgleichgewichts gemäss § 55 FHG – wie ursprünglich für die geltende Bestimmung vorgesehen – per 1. Januar 2018 in Kraft.

Bst. b): Der neue § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich, SRSZ 154.100, FAG, tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft. Er sieht die Prüfung und Genehmigung des Vorschlags und Steuerfusses für das Haushaltsjahr 2017 derjenigen Gemeinden und Bezirke durch den Regierungsrat vor, welche für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bereits in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen. Die Kommissionsfassung unterscheidet sich nicht inhaltlich, sondern nur redaktionell.

Bst. c): Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer. Auch diese Bestimmung gemäss Kommissionsantrag entspricht inhaltlich derjenigen in der Vorlage. Sie wurde lediglich redaktionell an die neue Gliederung von Abschnitt III angepasst.

Der Regierungsrat beantragt Zustimmung zu Abschnitt III in der Kommissionsfassung.

3. Auswirkungen

3.1 Veränderung der Steuermehreinnahmen

<i>Mehreinnahmen in Mio. Franken</i>			
	<i>RRB Bericht und Vorla- ge (Prämisse Eigenkapi- tal 390 Mio. Franken)</i>	<i>Kommission (Prämisse Eigenkapital 100 Mio. Franken)*</i>	<i>Antrag Regierungsrat neu (Prämisse Eigenkapital 100 Mio. Franken)</i>
Einkommenssteuer	97	75.2	75.2
Personalsteuer	0.7	0	0
Steuer auf Kapitaleleistungen**	12	2.6	2.6
Vermögenssteuer	51	42.2	42.2
Grundstückgewinnsteuer	10.8	10.8	10.8
Total Mehreinnahmen	171.5	130.8	130.8

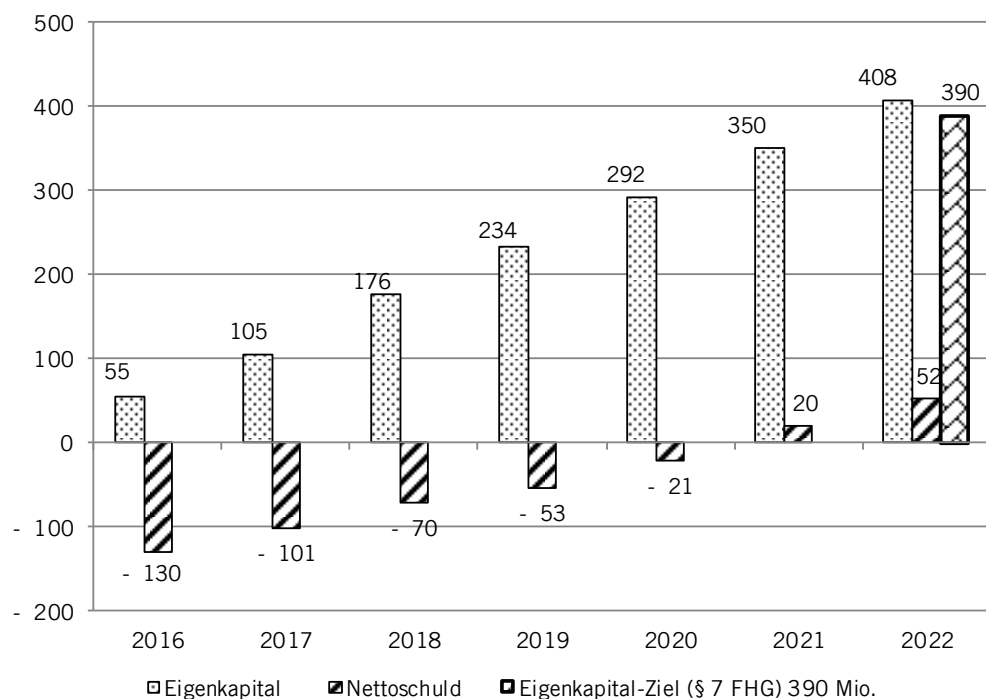
* Minderheitsanträge zu §§ 115 Abs. 2 und 120 Abs. 3 StG: Minderertrag gegenüber Mehrheitsantrag 9.2 Mio. Franken.

** Zur Berechnung siehe die Erläuterungen zu § 38 StG.

3.2 Beurteilung aus finanzpolitischer Sicht

Mit Beschluss vom 24. November 2015 (RRB Nr. 1125/2015) verfolgt der Regierungsrat das Ziel, den Staatshaushalt gemäss § 6 FHG gesetzeskonform bis 2018 auszugleichen und das Eigenkapitalziel gemäss § 7 FHG bis 2022 zu erreichen. Die Umsetzung beinhaltet Aufgaben- und Leistungsverzichte, Lastenverschiebungen und eine Steuergesetzteilrevision per 1. Januar 2017. Die von der Regierung am 23. November 2016 verabschiedete Variante der Steuergesetzteilrevision (RRB Nr. 186/2016) rechnet mit Steuermehreinnahmen von 171 Mio. Franken und bedingt aufgrund der Steuersatzanpassung ein Eigenkapitalziel per 2022 von 390 Mio. Franken. Durch die Erreichung des Eigenkapitalziels wird die Nettoschuld von 130 Mio. Franken abgebaut, beziehungsweise führen die jährlichen Finanzierungsüberschüsse zu einem Nettovermögen von 52 Mio. Franken.

AFP 2016-2019 aktualisiert	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss (170%)	23	60	64	87	87	87	87
Reduktion Steuerfuss auf 145%		68	68	68	68	68	68
Steuergesetzteilrevision		- 171	- 171	- 171	- 171	- 171	- 171
Aufgaben- und Leistungsverzichte		- 1	- 7	- 8	- 8	- 8	- 8
Aufgabenverschiebungen		- 5	- 24	- 33	- 33	- 33	- 33
Aufwandüberschuss aktualisiert (145%)	23	- 50	- 71	- 58	- 58	- 58	- 58
Eigenkapital	55	105	176	234	292	350	408
Finanzierungsdefizit	18	- 29	- 31	- 17	- 33	- 41	- 32
Nettoschuld	- 130	- 101	- 70	- 53	- 21	20	52

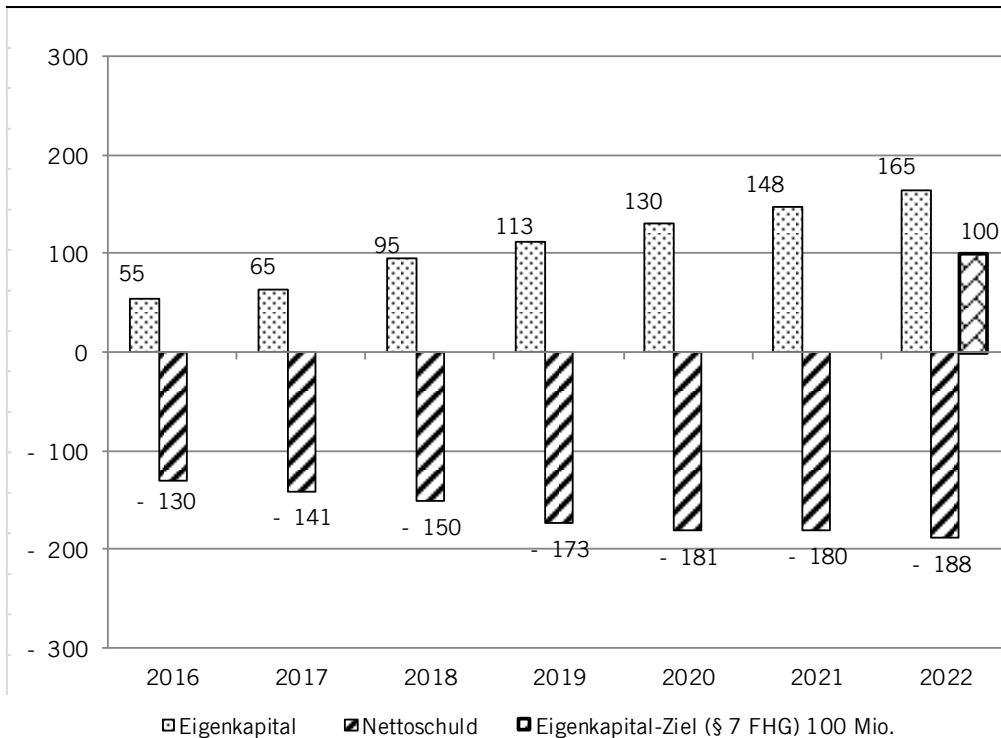


	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss inkl. Massnahmen	- 10	23	- 50	- 71	- 58	- 58	- 58	- 58
§ 6 FHG: mittelfr. Haushaltsausgleich (Zielwert: < 0)								- 340
§ 7 FHG: Eigenkapital (Zielwert: 390 Mio.)								408

In Mio. Franken. Bei Veränderungen der Laufenden Rechnung oder Finanzierungsrechnung bedeuten Minuszeichen Saldoverbesserungen bzw. Angaben ohne Vorzeichen Saldoverschlechterungen. Bei den Angaben zur Bestandesrechnung (Eigenkapital, Nettoschuld, Eigenkapitalziel) hingegen sind Angaben ohne Vorzeichen positiv und Angaben mit Minuszeichen negativ.

Mit der von der Kommission beantragten Anpassung des Eigenkapitalziels gemäss § 7 Abs. 1 E-FHG auf 100 Mio. Franken wird das Sanierungsziel der Steuergesetzteilrevision von 171 Mio. Franken um knapp 50 Mio. Franken entlastet. Hierdurch kann die vom Regierungsrat neu beantragte Variante mit lediglich noch zu erwartenden Steuermehreinnahmen von 131 Mio. Franken im Einklang mit dem geänderten Finanzhaushaltsgesetz umgesetzt werden. Der mittelfristige Haushaltsausgleich gemäss § 6 FHG und das neu angepasste Eigenkapitalziel von 100 Mio. Franken werden erreicht. Zwar können ab 2017 Ertragsüberschüsse erzielt werden, jedoch verbleiben jährliche Finanzierungsdefizite, wodurch sich die Nettoschuld bis 2022 auf 188 Mio. Franken erhöht.

<i>AFP 2016-2019 aktualisiert</i>	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss (170%)	23	60	64	87	87	87	87
<i>Reduktion Steuerfuss auf 145%</i>		68	68	68	68	68	68
<i>Steuergesetzteilrevision</i>		- 131	- 131	- 131	- 131	- 131	- 131
<i>Aufgaben- und Leistungsverzichte</i>		- 1	- 7	- 8	- 8	- 8	- 8
<i>Aufgabenverschiebungen</i>		- 5	- 24	- 33	- 33	- 33	- 33
Aufwandüberschuss aktualisiert (145%)	23	- 10	- 31	- 17	- 17	- 17	- 17
Eigenkapital	55	65	95	113	130	148	165
Finanzierungsdefizit	18	11	9	23	7	- 1	8
Nettoschuld	- 130	- 141	- 150	- 173	- 181	- 180	- 188



	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss aktualisiert	- 10	23	- 10	- 31	- 17	- 17	- 17	- 17
§ 6 FHG: mittelfr. Haushaltsausgleich (Zielwert: < 0)								- 98
§ 7 FHG: Eigenkapital (Zielwert: 100 Mio.)								165

In Mio. Franken. Bei Veränderungen der Laufenden Rechnung oder Finanzierungsrechnung bedeuten Minuszeichen Saldoverbesserungen bzw. Angaben ohne Vorzeichen Saldoverschlechterungen. Bei den Angaben zur Bestandesrechnung (Eigenkapital, Nettoschuld, Eigenkapitalziel) hingegen sind Angaben ohne Vorzeichen positiv und Angaben mit Minuszeichen negativ.

Die beantragte Gesetzesänderung von § 7 Abs. 1 E-FHG mit dem Ziel der Festlegung der Schwankungsreserve bei 100 Mio. Franken bringt eine klare Regelung mit sich. Dies vereinfacht die mittelfristige Haushaltssteuerung, indem keine relative Abhängigkeit zum Steueraufkommen mehr besteht. Eine solche Abhängigkeit führte namentlich beim Aufbau des angestrebten Mindesteigenkapitals durch satzbestimmende Anpassungen zu einem verstärkenden Steuerbelastungseffekt, indem sich das Eigenkapitalziel von 281 Mio. Franken auf 390 Mio. Franken erhöht.

Die Kommission teilt im Weiteren die Ansicht des Regierungsrates, vor allfälligen Gesetzesänderungen bei den juristischen Personen den Ausgang der auf Bundesstufe pendenten Unternehmenssteuerreform III abzuwarten und bis dahin einen NFA-kostendeckenden, separaten Steuerfuss festzulegen. Mit der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Variante bleiben

die steuerliche Attraktivität und die Stabilität des Finanzhaushaltes des Kantons Schwyz insgesamt gewahrt.

Der Regierungsrat will seine eingeschlagene Strategie zur Sanierung des Staatshaushaltes konsequent weiterverfolgen. Sie führt zur Beseitigung des strukturellen Defizits sowie zum gesetzeskonformen Aufbau eines Mindesteigenkapitals. Der Regierungsrat kann der von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzesänderung mit der Reduktion des Eigenkapitalziels zustimmen, weist aber auf die daraus verbleibende Nettoverschuldung von 188 Mio. Franken hin. Diese ist ab 2022 kontinuierlich und nachhaltig abzubauen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Die Minderheitsanträge zu den §§ 115 Abs. 2 und 120 Abs. 3 StG sind abzulehnen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke; Gemeinden; Kantonalkirchen.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Teilrevision des Steuergesetzes (StG)

Synopsis zur Vorlage des Regierungsrates und Kommissionsanträge

Vorlage des Regierungsrates gemäss Beschluss Nr. 186 vom 23. Februar 2016	Anträge der Kommission	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst</i></p> <p>I. Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000¹ wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 1 Abs. 1 Bst. a</p> <p>(¹ Das Gesetz regelt:)</p> <p>a) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von natürlichen Personen;</p>		
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton und die Personalsteuer von Kanton, Bezirken und Gemeinden erhoben. Die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken und Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton und die Personalsteuer von den Gemeinden erhoben. Die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken und Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>

<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>³ Die Personalsteuer, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>		
<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>² Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.</p>		
<p>§ 8</p> <p>¹ Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden Steuerpflichtigen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, anteilmässig gewährt. Der Steuersatz für das im Kanton steuerbare Vermögen richtet sich nach dem Gesamtvermögen.</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton steuerbaren Vermögen entspricht.</p>		

<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>² Wohnt nur ein Ehepartner im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der §§ 48 und 48a, auf das gesamte eheliche Vermögen abzustellen.</p>		
<p>§ 15a Abs. 2</p> <p>² Die Steuer wird nach § 36 berechnet.</p>		
<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>		
<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>		

<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR² in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>		
<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>		
<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <p>a) Fr. 26 400.-- bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren; b) Fr. 13 200.-- bei den übrigen Steuerpflichtigen; e) Fr. 6300.-- zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um Fr. 3200.-- erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p> <p><i>Nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates</i></p> <p>f) Fr. 3200.-- für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht. (bisheriges Recht)</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b e und f</p> <p>Bst. f wird aufgehoben</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>

<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1, 2 und 4 5. Steuerberechnung a) Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5% des steuerbaren Einkommens. ² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet. Abs. 4 wird aufgehoben</p>	<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1, 2 und 4</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.1% des steuerbaren Einkommens.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>
<p>§ 36a wird aufgehoben</p>		
<p>§ 37 wird aufgehoben</p>		
<p>§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. ² In ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen steht ein Sozialabzug von Fr. 20 000.-- zu, den übrigen ein solcher von Fr. 10 000.--. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintretens des versicherten Ereignisses oder der Auszahlung der Kapitalleistung. ³ Beim Bezug von mehreren Kapitalleistungen im gleichen Steuerjahr wird der Sozialabzug gemäss Abs. 2 nur einmal gewährt. Für Ehegatten mit Beginn oder Ende der gemeinsamen Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres gilt ungeachtet der Verhältnisse im Zeitpunkt des Anfalls der Kapitalleistungen der Sozialabzug von Fr. 20 000.--. ⁴ Die einfache Steuer beträgt 2.75%.</p>	<p>§ 38 Überschrift, Abs. 1-4</p> <p>² Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt: 0.75% für die ersten Fr. 75 000.-- 1.75% für die weiteren Fr. 150 000.-- 3.85% für die weiteren Fr. 272 700.-- Für steuerbare Kapitalleistungen über Fr. 497 700.-- beträgt die einfache Steuer für das gesamte Kapital 2.75%. ³ Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem die steuerbare Kapitalleistung durch den Divisor 1.9 geteilt wird. ⁴ Die steuerbare Kapitalleistung wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>

<p>§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne</p>		
<p>§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte</p>		
<p>§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitaleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.</p>		
<p>§ 48 Überschrift b) Steuertarif aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p>		
<p>§ 48a (neu) bb) Kanton</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt: a) für Alleinstehende 0.6 Promille für die ersten Fr. 500 000.-- des steuerbaren Vermögens und 1.25 Promille für den darüber liegenden Teil; b) für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 0.6 Promille für die erste Million Franken und 1.25 Promille für den darüber liegenden Teil. ² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>§ 48a Überschrift, Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt: a) für Alleinstehende 0.6 Promille für die erste Million Franken des steuerbaren Vermögens und 1.2 Promille für den darüber liegenden Teil; b) für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 0.6 Promille für die ersten zwei Millionen Franken und 1.2 Promille für den darüber liegenden Teil.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>

<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 101.4 Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10%, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p> <p><i>Nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates</i></p> <p>² Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor. (bisheriges Recht)</p>	<p>§ 49 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 101.4 Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10%, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p> <p>² Der Regierungsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>
<p>§ 50 Abs. 3 und 4</p> <p>werden aufgehoben.</p>		
<p>Neuer Gliedertitel vor § 53a</p> <p><i>F. Personalsteuer</i></p>		
<p>§ 53a (neu)</p> <p>¹ Jede volljährige Person, die im ordentlichen Verfahren veranlagt wird und am Ende des Kalenderjahres aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig ist, entrichtet am Hauptsteuerdomizil eine Personalsteuer von einheitlich Fr. 100.--.</p> <p>² Der Gesamtbetrag der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten und an der Quelle abgezogenen Einkommens- und Vermögenssteuern nach §§ 36, 48, 48a und 89 wird angerechnet.</p> <p>³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Personalsteuer.</p>		

<p>§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p> <p>³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>		
<p>§ 90 Abs. 1 und 2</p> <p>Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in den Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		
<p>§ 93 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Erhebung der Personalsteuer nach § 53a bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>		
<p><i>Nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates</i></p> <p>§ 115 Abs. 2 (geltendes Recht)</p> <p>² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, gilt an dessen Stelle der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs. Kann der Zeitpunkt des Erwerbs nicht festgestellt werden, gilt als Erwerbspreis der 25 Jahre vor der Veräusserung massgebende Steuerschätzungswert ohne Abzug.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>§ 115 Abs. 2</p> <p>² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, gilt an dessen Stelle der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs. Kann der Zeitpunkt des Erwerbs nicht festgestellt werden, gilt als Erwerbspreis der 33 Jahre vor der Veräusserung massgebende Steuerschätzungswert ohne Abzug.</p>	<p>Ablehnung des Minderheitsantrages.</p>

<p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table border="0"> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>5.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>7.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>12.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>15.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>17.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>20.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>13</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>25.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>14</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>27.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>15</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>30.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>16</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>32.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>17</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>35.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>18</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>37.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>19</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>40.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>20</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>42.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>21</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>45.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>22</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>47.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>23</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>50.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>24</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>52.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>25</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>55.0%</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	5.0%	vollen	6	Jahren	um	7.5%	vollen	7	Jahren	um	10.0%	vollen	8	Jahren	um	12.5%	vollen	9	Jahren	um	15.0%	vollen	10	Jahren	um	17.5%	vollen	11	Jahren	um	20.0%	vollen	12	Jahren	um	22.5%	vollen	13	Jahren	um	25.0%	vollen	14	Jahren	um	27.5%	vollen	15	Jahren	um	30.0%	vollen	16	Jahren	um	32.5%	vollen	17	Jahren	um	35.0%	vollen	18	Jahren	um	37.5%	vollen	19	Jahren	um	40.0%	vollen	20	Jahren	um	42.5%	vollen	21	Jahren	um	45.0%	vollen	22	Jahren	um	47.5%	vollen	23	Jahren	um	50.0%	vollen	24	Jahren	um	52.5%	vollen	25	Jahren	um	55.0%	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table border="0"> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>5.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>7.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>12.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>15.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>17.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>20.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>13</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>25.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>14</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>27.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>15</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>30.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>16</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>32.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>17</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>35.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>18</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>37.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>19</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>40.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>20</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>42.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>21</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>45.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>22</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>47.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>23</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>50.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>24</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>52.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>25</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>55.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>26</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>57.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>27</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>60.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>28</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>62.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>29</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>65.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>30</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>67.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>31</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>70.0%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>32</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>72.5%</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>33</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>75.0%</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	5.0%	vollen	6	Jahren	um	7.5%	vollen	7	Jahren	um	10.0%	vollen	8	Jahren	um	12.5%	vollen	9	Jahren	um	15.0%	vollen	10	Jahren	um	17.5%	vollen	11	Jahren	um	20.0%	vollen	12	Jahren	um	22.5%	vollen	13	Jahren	um	25.0%	vollen	14	Jahren	um	27.5%	vollen	15	Jahren	um	30.0%	vollen	16	Jahren	um	32.5%	vollen	17	Jahren	um	35.0%	vollen	18	Jahren	um	37.5%	vollen	19	Jahren	um	40.0%	vollen	20	Jahren	um	42.5%	vollen	21	Jahren	um	45.0%	vollen	22	Jahren	um	47.5%	vollen	23	Jahren	um	50.0%	vollen	24	Jahren	um	52.5%	vollen	25	Jahren	um	55.0%	vollen	26	Jahren	um	57.5%	vollen	27	Jahren	um	60.0%	vollen	28	Jahren	um	62.5%	vollen	29	Jahren	um	65.0%	vollen	30	Jahren	um	67.5%	vollen	31	Jahren	um	70.0%	vollen	32	Jahren	um	72.5%	vollen	33	Jahren	um	75.0%	<p>Ablehnung des Minderheitsantrages.</p>
vollen	5	Jahren	um	5.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	6	Jahren	um	7.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	7	Jahren	um	10.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	8	Jahren	um	12.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	9	Jahren	um	15.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	10	Jahren	um	17.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	11	Jahren	um	20.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	12	Jahren	um	22.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	13	Jahren	um	25.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	14	Jahren	um	27.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	15	Jahren	um	30.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	16	Jahren	um	32.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	17	Jahren	um	35.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	18	Jahren	um	37.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	19	Jahren	um	40.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	20	Jahren	um	42.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	21	Jahren	um	45.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	22	Jahren	um	47.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	23	Jahren	um	50.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	24	Jahren	um	52.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	25	Jahren	um	55.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	5	Jahren	um	5.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	6	Jahren	um	7.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	7	Jahren	um	10.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	8	Jahren	um	12.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	9	Jahren	um	15.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	10	Jahren	um	17.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	11	Jahren	um	20.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	12	Jahren	um	22.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	13	Jahren	um	25.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	14	Jahren	um	27.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	15	Jahren	um	30.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	16	Jahren	um	32.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	17	Jahren	um	35.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	18	Jahren	um	37.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	19	Jahren	um	40.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	20	Jahren	um	42.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	21	Jahren	um	45.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	22	Jahren	um	47.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	23	Jahren	um	50.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	24	Jahren	um	52.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	25	Jahren	um	55.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	26	Jahren	um	57.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	27	Jahren	um	60.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	28	Jahren	um	62.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	29	Jahren	um	65.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	30	Jahren	um	67.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	31	Jahren	um	70.0%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	32	Jahren	um	72.5%																																																																																																																																																																																																																																																								
vollen	33	Jahren	um	75.0%																																																																																																																																																																																																																																																								

<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR² Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>		
<p>§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5 2. Steuererlass a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. Abs. 4 und 5 werden aufgehoben</p>		
<p>§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe</p> <p>Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p>		

<p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat; d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat; e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>		
<p>§ 194b (neu) c) Erlassgesuch</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde. ² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch. ³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG³) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht. ⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.</p>		
<p>§ 194c (neu) d) Verfahren</p> <p>¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. ² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein. ³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz. ⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.</p>		

<p>§ 194d (neu) e) Rechtsmittel</p> <p>Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>		
<p>§ 199 Abs. 2 bis 4 (neu)</p> <p>² Der Ertrag der Personalsteuer fällt den Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Steuerfüsse zu. Bisheriger Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>	<p>§ 199 Abs. 2 bis 4 (neu)</p> <p>² Der Ertrag der Personalsteuer fällt der Gemeinde zu.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>
<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>(¹ Die Strafverfolgung verjährt: a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden; Bst. b und c unverändert ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1). ³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.</p>		
<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.-- verbunden werden.</p>		

<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.-- verbunden werden.</p>		
<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>		
<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstücksgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>		
<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstücksgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>		

<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁴ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p><i>Nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates</i></p> <p>2. Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013⁵</p> <p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Das Eigenkapital soll mindestens 100% des Ertrages der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen nach der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung betragen. (bisheriges Recht)</p>	<p>II.</p> <p>Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁴</p> <p>2. Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013⁵</p> <p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Das Eigenkapital soll mindestens 100 Mio. Franken betragen.</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p> <p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>
<p>III.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung⁶ unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Personalsteuer am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich⁴ tritt [rückwirkend] auf den 1. August 2016 in Kraft.</p>	<p>III.</p> <p>³ Er tritt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen am 1. Januar 2017 in Kraft:</p> <p>a) § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt⁵ tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft;</p>	<p>Zustimmung zum Kommissionsantrag.</p>

<p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer.</p>	<p>b) § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich⁴ tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft; c) der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer.</p>	
---	---	--

¹ SRSZ 172.200.

² SR 220.

³ SR 281.1.

⁴ SRSZ 154.100.

⁵ SRSZ 144.110.

⁶ SRSZ 100.100.